

Protokollauszug

aus der

21. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion
vom 16.11.2021

öffentlich

Top 5.7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, Spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam 21/SVV/1054 ungeändert beschlossen

Herr Jekel bringt die Drucksache ein und gibt anhand einer Power-Point-Präsentation Erläuterungen. Auf Nachfrage von Herrn Eichert zur Entstehung der Kosten erklärt er, dass es nicht die Nettokaltmieten ausschlaggebend sind. Er betont, dass nicht die günstigsten Wohnungen genommen werden, da diese Wohnungen auch eine höhere Belegungsdichte und einen kürzeren Nutzungszeitraum haben. Hier sind die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt.

Frau Vandre findet es gut, dass die Steigerung auf 4 Jahre gestreckt wurde, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Wohnraumsituation. Sie fragt Frau Hussein, wie der Migrantenbeirat die neue Satzung bewertet.

Frau Hussain erklärt, dass der Migrantenbeirat einbezogen war.

Frau Schröder und Frau Knoll informieren, dass es mindestens 3 Gespräche mit Herrn Boede persönlich gegeben hat. Mit der Erweiterung der Staffeln war der Migrantenbeirat zufrieden. Es gab einen Austausch zur Länge und zur Höhe der Staffeln. Am Ende gab es keine Differenzen. Es wurde versucht, auf alle Belange Rücksicht zu nehmen. Herr Jekel ergänzt, dass die Staffelung auch ein Ergebnis der Beratung mit dem MSGIV ist.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Frau Schulze den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, Spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte).



Anlass und Zweck

- Beschluss 20/SVV/0006 mit Prüfaufträgen zu:
 - 1. Gebührenerhöhung in Verbindung mit Auszugserlaubnis
 - 2. Differenzierung nach Art der Unterbringung und Lage, Deckelung in Höhe der Durchschnittsmiete einer Nutzungswohnung
 - 3. Nichtberücksichtigung von freien Plätzen
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG):
 Gesetzliche Pflicht zur Gebührenerhebung und deren regelmäßiger
 Überprüfung; Kostendeckungsprinzip (Umlage ansatzfähiger Kosten nach
 betriebswirtschaftlichen Grundsätzen)
- <u>Landesaufnahmegesetz</u> (LAufnG):
 Gesetzliche Pflicht zu öffentlich-rechtlichem Nutzungsverhältnis und gestaffelter Erhöhung der Nutzungsentgelte
- Auftrag zur grundlegenden Neustrukturierung der Satzung unter Einbezug des Migrantenbeirats



Wesentliche Rahmenbedingungen

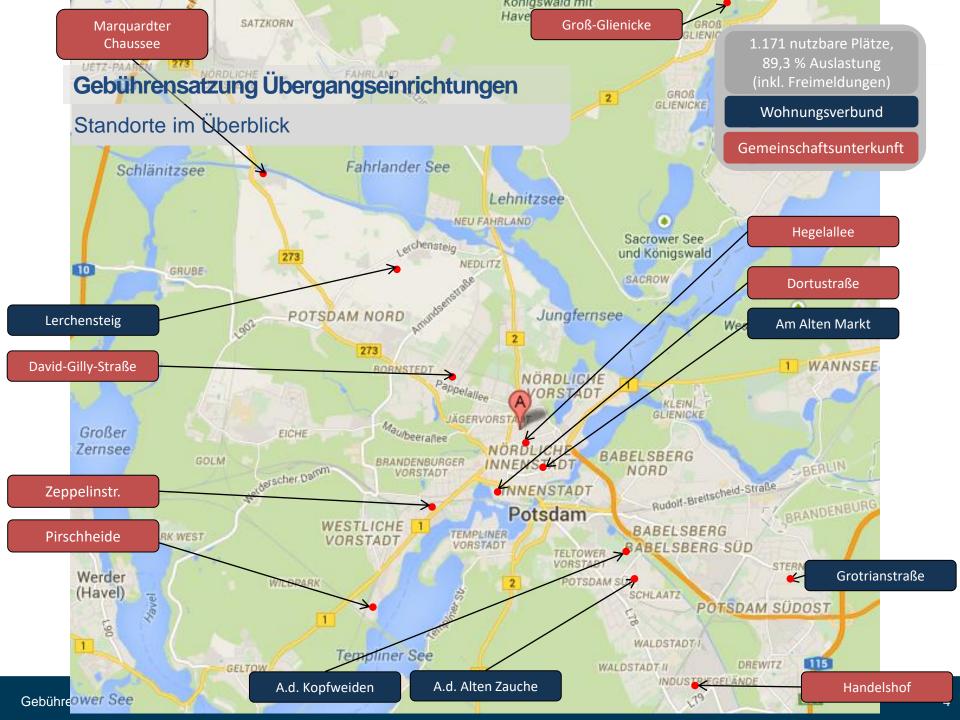
- Neugliederung der Satzung, Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten gem. LAufnG
- <u>Neukalkulation</u> zum Stichtag 01.03.2021 für Personen im SGB-Leistungsbezug (174 Personen) oder mit eigenem Einkommen (81 Personen im AsylbLG)
- Gebührensätze nach 3 Standards:
 - Gemeinschaftsunterkünfte
 - Wohnungsverbünde (neu)
 - Nutzungswohnungen
- Gerechtere Abbildung der Unterkunftsstandards in Gebührensätzen:
 - höher in Wohnverbünden und Nutzungswohnungen,
 - niedriger in Gemeinschaftsunterkünften
- <u>Längerer Staffelungszeitraum</u> (statt 6 Monate nun in ersten 4 Jahren)
- Finanzielle Auswirkungen im Produkt 315500:
 - Erträge i.H.v. rd. 956 TEuro jährlich
 - Verringerung gegenüber aktueller MiFi von rd. 98 TEuro



Neue Nutzungsgebühren (in Euro)

Personenkreis	Unterkünfte € / Platz			Nutzungswohnungen € / m²	
	Alte Satzung	Neu: Gemeinschafts- unterkunft	Neu: Wohnungs- verbund	Alte Satzung €/m²	Neue Satzung €/m²
Aufenthalts- erlaubnis	395,21	347,59	402,88	6,48	11,36
Spätaussiedler im 1. Jahr	201,32	143,87	199,16	6,48	11,36
Spätaussiedler ab 2. Jahr	395,21	347,59	402,88	6,48	11,36
Geduldete bei Aufnahme	1. Jahr 138,24	bis 4. Jahr: 55,62	bis 4. Jahr: 83,27	6,48	bis 4. Jahr: 2,19
Geduldete in Folgejahren	2. Jahr 184,33	ab 5. Jahr: 111,23	ab 5. Jahr: 166,53	6,48	ab 5. Jahr: 4,38
Gestattete	184,33	111,23	166,53	6,48	4,38

Anrechnung Kostenerstattung Land





Ergebnisse der Prüfaufträge

- Gebührenerhöhung erst 12 Monate nach Auszugserlaubnis?
 - Nach KAG nicht zulässig, Staffelung nach LAufnG nicht möglich
- Differenzierung nach Art der Unterbringung und Lage der Einrichtung?
 Deckelung in Höhe der Durchschnittsmiete einer Nutzungswohnung?
 - + Differenzierung nach Art erfolgt
 - kein Zusammenhang aus Lage und tatsächlichen Kosten ableitbar, daher kein Kriterium nach KAG
 - Deckelung entspricht nicht Vorgaben nach KAG; zudem nicht sinnvoll, da Verdoppelung der Durchschnittshöhe der Nutzungswohnungen
- In der Kostenkalkulation bleiben Plätze unberücksichtigt, die durch Personen belegt sind, die nicht zum Aufenthalt verpflichtet sind
 - Kalkulationsgrundlage sind nach LAufnG anerkannte Plätze; Umlage der Kosten auf weniger Plätze würde zu höheren Gebühren führen
- Überarbeitung der Satzung unter Einbezug des Migrantenbeirats
 - + Einbindung ist erfolgt; zusätzlich Einbindung der AG Asyl des GSWI



Ausblick: Entwicklung der Aufnahmeverpflichtungen LAufnG

Wieder stark steigende Aufnahmeverpflichtungen für Geflüchtete

